

| | |
|---|------------|
| RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE | 0.7 |
|---|------------|

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">R I C H T L I N I E N ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE IN WEISENBACH UND AU VOM 21. MAI 2015</p> |
|---|

Vorbemerkung

Die Vereinsförderung der Gemeinde Weisenbach ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen, gemeindlichen Lebens zu leisten.

Diese Zielsetzung setzt ein breites, offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus. Der vereinsinternen Jugendarbeit ist besondere Bedeutung beizumessen.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie auch untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der sport- und kulturtreibenden Vereine durch die Gemeinde Weisenbach. Soweit für sie finanzielle Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

| | |
|---|------------|
| RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE | 0.7 |
|---|------------|

I. ALLGEMEINES

§ 1 Begriffsbestimmung

Verein im Sinne der Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Weisenbach hat.

§ 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutmäßigen Zwecke, wenn sie mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und / oder Finanzkraft steht.
- (2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen
 - a) politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
 - b) Religionsgemeinschaften,
 - c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle Belange zum Ziele haben,
 - e) örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen)
 - f) Fördervereine
 - g) der Schwimmbadverein Latschigbad e. V. (die finanzielle Förderung ist über einen gesonderten Vertrag geregelt)

| | |
|---|------------|
| RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE | 0.7 |
|---|------------|

**§ 3
Art der Förderung**

Die Gemeinde Weisenbach gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

- a) Gewährung von Zuschüssen für Investitionen,
- b) Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten,
- c) Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb,
- d) Ehrengaben.

II. FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN

**§ 4
Art und Voraussetzung der Förderung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde Weisenbach gefördert werden.
- (2) Die Gemeinde Weisenbach fördert außergewöhnliche Investitionen der Vereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel / Haushaltslage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über gestellte Anträge (§ 5 der Richtlinien sind zu beachten).

**§ 5
Verfahren für die Bewilligung von Zuschüssen**

Vereine, die Investitionszuschüsse beantragen möchten, sollen das Vorhaben bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr bei der Gemeindeverwaltung anmelden. Nach diesem Termin eingehende Anträge werden erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE

0.7

III. FÖRDERUNG DURCH LAUFENDE ZUWENDUNGEN

A. SPORTVEREINE

§ 6 Grundförderungsbeiträge

- (1) Die Gemeinde Weisenbach gewährt den Sport treibenden Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten (Verbandsbeiträge, Trikots, Sportgeräte usw.) einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für
- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| a) | Turnverein Au | 300 Euro |
| b) | Turnverein Weisenbach | 400 Euro |
| c) | Schützenverein Weisenbach | 200 Euro |
| d) | Freizeitclub Weisenbach | 400 Euro |
- (2) Soweit Vereine oder sonstige Sport treibende Organisationen **nicht** dem Badischen Landessportbund oder einer ähnlichen Dachorganisation angehören, werden sie nicht bei den Grundförderungsbeiträgen der Gemeinde Weisenbach mit einbezogen.

B. MUSIK- UND GESANGVEREINE

§ 7 Musikvereine

Die Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Dirigent, Noten, Reparatur von Instrumenten usw.) einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------|
| a) | Musikverein Weisenbach | 1.050 Euro |
| b) | Musikkapelle Au | 1.050 Euro |
| c) | Harmonika-Spielring Weisenbach | 550 Euro |
| d) | Fanfarenzug Weisenbach | 425 Euro |

| | |
|---|------------|
| RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE | 0.7 |
|---|------------|

**§ 8
Gesangvereine**

Der Gesangverein erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten (Chorleiter, Noten, usw.) einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für den

- a) Gesangverein "Eintracht" Au 550 Euro

**§ 9
Jugendkapellen / Jugendchöre**

Im Einzelfall kann den in § 7 und 8 genannten Vereinen für Jugendkapellen/Jugendchöre ein Pauschalbetrag von 150,00 Euro als Beitrag zur Jugendförderung gewährt werden.

C. SONSTIGE VEREINE

**§ 10
Förderung von sonstigen Vereinen und Einrichtungen**

Die Gemeinde Weisenbach gewährt Vereinen und Einrichtungen, die auf Grund der Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit nicht unter die Abschnitte A. und B. dieser Richtlinien fallen, laufende jährliche Zuschüsse in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen für

- a) Obst- und Gartenbauverein Weisenbach 125 Euro
b) Obst- und Gartenbauverein Au 125 Euro
c) DRK - Ortsverein Gernsbach 250 Euro
d) V. d. K. - Ortsgruppe Weisenbach 100 Euro
e) Kolpingsfamilie Weisenbach 200 Euro
f) Naturfreunde Weisenbach 200 Euro

| | |
|---|------------|
| RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE | 0.7 |
|---|------------|

| | | |
|----|-------------------------------------|----------|
| g) | Katholischer Kirchenchor Weisenbach | 200 Euro |
| h) | Spielvereinigung Weisenbach | 100 Euro |
| i) | Evangelischer Kirchenchor | 50 Euro |
| j) | KG „Hohle Eiche“ | 150 Euro |
| k) | Murgtaler Modellbahnclub | 100 Euro |

**§ 11
Auszahlungsregelung**

Die laufenden Zuwendungen werden jeweils in der ersten Halfte jeden Jahres an die Vereine ausbezahlt.

**IV. FÖRDERUNG DURCH UNENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG / ÜBERLASSUNG
UNTER DEM VOLLEN WERT**

**§ 12
Bereitstellung von kommunalen Einrichtungen für den Sportbetrieb**

(1) Die Gemeinde Weisenbach stellt ihre Sporthalle und ihre Sportanlagen den Sport treibenden Vereinen für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Die Investitionsförderung nach Abschnitt II bleibt davon unberührt. Die Haus- und Benutzungsordnung für die Sporthalle und die Sportanlagen bleiben unberührt.

(2) Im Einzelnen werden unentgeltlich an folgende Nutzer überlassen:

- | | |
|----------------------------------|---|
| a) die Sporthalle in Weisenbach: | dem Turnverein Au, dem Turnverein Weisenbach, dem Freizeitclub Weisenbach, DRK Gernsbach – Seniorengymnastikgruppe, der LAG Obere Murg, der Jugendfeuerwehr |
|----------------------------------|---|

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE

0.7

- b) die Sportanlagen in Weisenbach: dem Turnverein Au, dem Turnverein Weisenbach, dem Freizeitclub Weisenbach, der LAG Obere Murg
- c) das Latschigbad: dem Schwimmbadverein Latschigbad e. V.

§ 13 Bereitstellung von Übungsräumen

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert die Musik- und Gesangvereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch kostenlose Überlassung gemeindlicher Gebäude und Räume für Übungszwecke. Die Investitionsförderung nach Abschnitt II bleibt davon unberührt. Ebenso bleiben Haus- und Benutzungsordnungen unberührt.
- (2) Im Einzelnen werden kostenlos an folgende Nutzer überlassen:
- a) die Vereinsräume in der Sporthalle in Weisenbach: dem Musikverein Weisenbach, dem Harmonika-Spielring Weisenbach, dem Fanfarenzug Weisenbach und der KG „Hohlen Eiche“
- b) die Vereinsräume im Anwesen Schulstr. 4 in Weisenbach-Au: der Musikkapelle Au, dem OGV Au und dem Gesangverein „Eintracht“ Au
- c) den Kellerraum in der Festhalle: dem Fanfarenzug Weisenbach

| | |
|---|------------|
| RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE | 0.7 |
|---|------------|

**§ 14
Festplätze**

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert Veranstaltungen der Vereine auf den Festplätzen in Weisenbach und Au durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Festplätze für Veranstaltungen der örtlichen Vereine.
- (2) Die Benutzungsordnungen und Nutzungsentsgeltordnungen für die Festplätze und Toilettenanlagen bleiben hiervon unberührt.

**§ 15
Festhalle**

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert Veranstaltungen der Vereine durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung der gemeindeeigenen Festhalle für eine Konzertveranstaltung pro Verein im Jahr, die überwiegend von aktiven Vereinsmitgliedern bestritten wird. Hierunter fallen auch Weihnachtsfeiern und sonstige kulturelle Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, gilt die Befreiung lediglich für einen Veranstaltungstag.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung für die Festhalle bleiben unberührt.

**§ 16
Sonstige Überlassungen**

- (1) Die Gemeinde Weisenbach überlässt unentgeltlich:
 - a) dem Heimatpflegeverein Weisenbach: die in ehrenamtlicher Arbeit durch den Verein ausgebaute Heimatstube in der ehemaligen Zehntscheuer sowie die Toilettenanlagen an der Heimatstube

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE

0.7

- | | |
|--------------------------------------|---|
| b) dem Obst- und Gartenbauverein Au: | eine Garage beim Anwesen Schulstr. 4 und die Obstanlage in Au |
| c) dem Murgtärer Modellbahnclub: | das Untergeschoss der Grundschule |
| d) der KG „Hohlen Eiche“: | das ehemalige Spritzenhaus in Weisenbach sowie die Toilettenanlage an der Heimatstube |
| e) dem OGV Weisenbach: | das Vereinsgelände in Weisenbach |
| f) dem Turnverein Au: | die Sportanlagen in Au |

(2) Unter dem vollen Wert überlassen werden:

- | | |
|---|--|
| a) dem Schützenverein Weisenbach: | die Platzanlage rund um das Schützenhaus |
| b) der Ortsgruppe Weisenbach der „Naturfreunde“: | die Platzanlage rund um das Naturfreundehaus „Am Sennel“ |
| c) dem Gesangverein „Eintracht“ Au: | die Platzanlage um das Sängenheim in Au |
| d) dem Musikverein Weisenbach, dem Freizeitclub Weisenbach, dem Freizeitclub Weisenbach, Abt. Fußball, dem Obst- und Gartenbauverein Au, der Spielvereinigung Weisenbach, und dem Fanfarenzug Weisenbach, Musikkapelle Au, OGV Weisenbach, LAG Obere Murg und dem Schwimmbadverein Latschigbad: | Vereinslagerräume im Anwesen „In der Schlechtau 6“ (kommunaler Bauhof) |

| | |
|---|------------|
| RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE | 0.7 |
|---|------------|

V. SONSTIGES, ÜBERGANGS- UN SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Ehrengaben

Die Gemeinde Weisenbach gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 Euro pro Jahr des Vereinsbestehens höchstens jedoch 500 Euro. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 21. Mai 2015. Sie treten am 1. Juni 2015 in Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2015

Gez.
Toni Huber
Bürgermeister